



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 06.12.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-780/006 II#1009

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr IFG-Antrag - Datenschutzbewertung zu Microsoft 365 [#264089]**

Sehr geehrter [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 25. November 2022, mit dem Sie um Übersendung „(Der) aktuelle(n) Datenschutzbewertung zu Microsoft 365, die die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder auf ihrer 104. Datenschutzkonferenz verabschiedet haben.“ bitten.

Hierzu teile ich nachrichtlich mit, dass der Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) sowie die Zusammenfassung der Ergebnisse auf der DSK-Webseite veröffentlicht wurden (unter <https://datenschutzkonferenz-online.de/beschluesse-dsk.html> verlinkt).

Hinsichtlich des antragsgegenständlichen Berichts liegt die Federführung bei dem Landesamt für Datenschutzaufsicht Bayern (BayLDA). Nach meiner Kenntnis beabsichtigt das LDA Bayern den Bericht zu veröffentlichen. Derzeit wird noch geprüft, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter betroffen sein könnten.

Ich rege daher an, die Veröffentlichung durch das BayLDA abzuwarten. Sofern Sie an Ihrem IFG-Antrag an mein Haus festhalten wollen, wird auch hier ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen sein, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter betroffen sein könnten. Die Bearbeitung Ihres Antrages dürfte in diesem Fall mit der Entstehung von Gebühren verbunden sei.

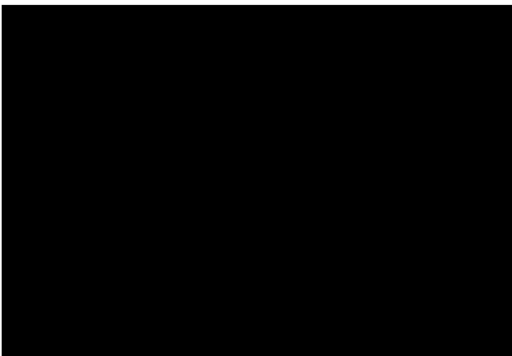


BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Ich wäre Ihnen deshalb für eine Rückmeldung dankbar, ob Sie auch im Falle der Gebührenpflichtigkeit an Ihrem Antrag festhalten, und ggf. um Mitteilung einer zustellfähigen Postanschrift.



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.